



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Die Nichtexistenz der Heersteuer

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

den Städte<sup>1)</sup>. Diese Städte wurden Brennpunkte der freien Bevölkerung. Daneben finden sich natürlich Freie auch in der Ritterschaft.

Die Erschließung der Urkunden führte in unserer Literatur zunächst zu einer Verdächtigung des Rechtsbuches (R. SCHRÖDER ZALLINGER), nicht zu einer neuen Auslegung. In meinem Sachsenspiegel habe ich als erster das volle Urkundenmaterial zu einer Auslegung verwertet, welche die Glaubhaftigkeit des Spiegels feststellte. Die Ergebnisse haben sich durch weitere Forschungen bestätigt. Die drei Arten der Freiheit finde ich in dem Kontrollbilde wie folgt wieder: Den Schöffenbaren entsprechen die Grafschaftsbauern<sup>2)</sup>, die freien Ritter und die altfreien Städter, den Landsassen die freien Pächter und den Pflegehaften die niederen Stadtbürger nicht altfreier Abkunft. Heersteuerpflichtige Grundeigentümer finden sich nicht.

4. Meine Untersuchungen forderten eine Nachprüfung der Heersteuertheorie<sup>3)</sup>. Im Vordergrund stand die damals verbreitete Form der Bedetheorie. Doch habe ich schon im Sachsenspiegel auch die Möglichkeit einer von der Bede verschiedenen Heersteuer geprüft. Die Nachprüfung führte bei beiden Hypothesen zu einer vollen Ablehnung. Die Auffassung der Bede als Heersteuer erwies sich als nicht möglich. Aber ich fand auch keine Anhaltspunkte für eine sonstige Heersteuer. Die »Heersteuer« begegnet uns bei Laten und im Lehrrechte<sup>4)</sup>, aber nicht als Belastung freier Grundeigentümer. Ebenso wenig findet sich irgend eine Abgabe freier Grundeigentümer, die als Heersteuer gedeutet werden könnte. Sie findet sich auch dort nicht, wo sie im Falle des Bestehens

<sup>1)</sup> Der große Umfang dieser Abwanderung in die Städte ist zweifellos und unbestritten.

<sup>2)</sup> Die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern wird gesichert durch den Besuch des Grefendings und durch den urkundlichen Gebrauch dieser Standesbezeichnung. Vgl. Pflegehafte S. 88 ff. Auch BEYERLE nimmt an, daß Grafschaftsbauern gemeint sind, wenn unsere Urkunden die Standesbezeichnungen »schöffenbar« und »Schöffe« verwenden. Dies ist unstreitig der Fall: 1. in einer westfälischen Urkunde von 1233 (Sachsenspiegel S. 330), 2. in einer Hildesheimer Urkunde von 1230—46 (Sachsenspiegel S. 332 ff.), 3. in der ostfälischen Urkunde von 1155 (Sachsenspiegel S. 336 ff.) und 4. in der Glosse (Sachsenspiegel S. 369).

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel S. 425 ff.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 426, S. 438.

Erwähnung gefunden hätte<sup>1)</sup>. Es ergab sich überhaupt kein Grund für die Annahme, daß die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer aufgehört habe. Sie hat fortbestanden und nur bei dem Übergange zum Ritterheere die praktische Bedeutung verloren<sup>2)</sup>. Die allgemeine Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch die kleinen Grundeigentümer ist nicht eine geschichtliche Tatsache, sondern eine unbegründete Vermutung.

5. AMIRA hat in seiner Rezension meines Sachsenspiegels meine Beurteilung der von der Bede verschiedenen Heersteuer übersehen und geglaubt, mich durch den Hinweis auf die Annahme einer solchen Heersteuer widerlegen zu können, ohne seinerseits irgend einen Quellenbeweis zu versuchen<sup>3)</sup> oder sich auf die Beweise anderer berufen zu können<sup>4)</sup>. MEISTER hat sich bestrebt diese Lücke auszufüllen, indem er jede Leistung der Grafenschaftsbauern an ihre Grafen zuerst in eine feste Abgabe und dann diese Abgabe in eine Heersteuer umdeutete<sup>5)</sup>. Deshalb erklärte MEISTER die Grafenschaftsbauern, in denen ich die Schöffenbaren sah, für die Pflegehaften des Rechtsbuchs ohne die Gründe für die Schöffenbarkeit zu würdigen. Die schöffenbaren Freien des Rechtsbuchs

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Ssp. Lnr. 73; dazu Sachsenspiegel S. 434 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 438 ff., 445 ff.

<sup>3)</sup> Interessant ist es, daß WAITZ die Erklärung des Rechtsbuchs durch die Heersteuertheorie (Dreistufengrenze) zwar als Hypothese erwähnt, aber ohne ihr beizutreten (VerfG. IV<sup>2</sup> S. 568 N. 2). Seiner eigenen Auffassung ist die Heersteuertheorie fremd. WAITZ findet adjutorium und Heersteuer nur als Beisteuer abhängiger Leute. Eine ständige Abgabe freier Grundeigentümer als Ablösung der Heerespflicht wird von WAITZ weder belegt noch angenommen. Auch die Bede wird nicht auf eine solche Ablösung zurückgeführt. Nun sind zwar die Schlußfolgerungen von WAITZ gelegentlich zu beanstanden und vielfach zu ergänzen. Aber die Beobachtung der Quellen, die vor 1150 liegen, ist eine sehr sorgfältige und die Sammlung der Quellenstellen in der Regel vollständig.

<sup>4)</sup> Die Kühnheit dieser beweislosen Behauptung erklärt sich dadurch, daß v. AMIRA gar keine Übersicht über das sächsische Material besaß und schon deshalb auch keine Einsicht über die Vollständigkeit, mit der ich es verwertet hatte. Er kannte keine Belege, aber hoffte, daß sich solche Belege noch finden würden. Dadurch ergab sich für ihn die Hilfhypothese der lokalen Möglichkeiten. Pflegehafte S. 12 ff., 37, 94.

<sup>5)</sup> E. MEISTER. Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. Vgl. über die allmähliche Verschiebung der Vorstellung meine Pflegehaften S. 159, Anm. 2.